

## **S a t z u n g der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie in Verbindung mit den §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) durch Beschluss am 20.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 | Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit dem ersten Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldet sind.

### **§ 2 | Begriffsbestimmungen**

(1) Die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt an:

1. Verlängerte Öffnungszeiten: Zusammenhängende Betreuungszeit von 6 Std. täglich
2. Ganztagesbetreuung: Betreuungszeit von 7 bis 10 Std. täglich.

(2) Die Öffnungszeiten ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der besuchten Kinderbetreuungseinrichtung.

(3) Bei den Betreuungseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und der Betreuung von Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt des Kindes unterschieden.

## **S a t z u n g der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie in Verbindung mit den §§ 22, 22a, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) durch Beschluss am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 | Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit dem ersten Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldet sind.

### **§ 2 | Begriffsbestimmungen**

(1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt an:

1. Verlängerte Öffnungszeiten: Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sechs Std. täglich
2. Ganztagsbetreuung: Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sieben Std. täglich.

(2) Die Öffnungszeiten ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der besuchten Kindertageseinrichtungen.

(3) Bei den Kindertageseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) und der Betreuung von Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt des Kindes unterschieden.

### § 2a | Betreuungsjahr und Schließtage

(1) Grundlage jeder Betreuungsform ist das Betreuungsjahr, das jeweils zum 1. September eines jeden Jahres beginnt und mit dem 31. August des folgenden Jahres endet.

(2) Die Gebühren werden nach dem für das jeweilige Haushaltsjahr = Kalenderjahr geltenden Satz erhoben.

(3) Die Betreuung erfolgt nicht an den Wochenenden (Samstag/Sonntag) und den gesetzlichen Feiertagen. Außerdem ist die Betreuungseinrichtung in der Form „Verlängerte Öffnungszeiten“ an 26 weiteren Tagen geschlossen, in der Ganztagesbetreuung an 20 weiteren Tagen (Schließtagen). Diese Schließtage werden von der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 3 | Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der/des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

1. Persönliche Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister.
2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und Impfungen.
3. Die Benutzungsordnung kann weitere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen vorsehen, soweit sie zur Aufsichtsführung und dem Schutz sowohl des betreuten Kindes, der weiteren Kinder und den in der Einrichtung beschäftigten Personen erforderlich erscheinen.

(2) Außerdem sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG.
2. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten.
3. Bestätigung über Zeiten der Aufsichtspflicht.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten

### § 3 | Betreuungsjahr und Schließtage

(1) Grundlage jeder Betreuungsform ist das Betreuungsjahr, das jeweils zum 1. September eines Jahres beginnt und mit dem 31. August des folgenden Jahres endet.

(2) Die Gebühren werden nach dem für das jeweilige **Betreuungsjahr** geltenden Satz erhoben.

(3) Die Betreuung erfolgt nicht an den Wochenenden (Samstag/Sonntag) und den gesetzlichen Feiertagen. Außerdem ist die **Kindertageseinrichtung** in der Form „Verlängerte Öffnungszeiten“ an 26 weiteren Tagen geschlossen, in der Ganztagesbetreuung an 20 weiteren Tagen (**Schließtage**). Diese Schließtage werden von der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 4 | Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das **Benutzungsverhältnis** beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die **Kindertageseinrichtung nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.**

**(2) Zu den erforderlichen Anmeldeunterlagen gehören:**

1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG.
2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und Impfungen.
3. **Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 Masernschutzgesetz, beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation.**
4. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten.
5. Bestätigung über Zeiten der Aufsichtspflicht.
6. Die Benutzungsordnung kann weitere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen vorsehen, soweit sie zur Aufsichtsführung und dem Schutz des betreuten Kindes, der weiteren Kinder und den in der Einrichtung beschäftigten Personen erforderlich erscheinen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch **Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten**

<p>2. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger 3. durch Aufnahme in die Schule</p> <p>(4) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen. Sie hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum des Ende Betreuungsjahres schriftlich zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen sowie andere Gründe nach § 4 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung. Der Sofortvollzug kann mit der Folge angeordnet werden, dass einem Widerspruch gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.</p> <p>(6) Im Falle der Einschulung endet das Benutzungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer Erklärung durch eine Seite bedarf.</p> <p>(7) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.</p> <p><b>§ 4   Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.</p> <p>(2) Gebührenmaßstab ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die jeweilige Betreuungsform (verlängerte Öffnungszeit oder Ganztagesbetreuung)</li><li>• das Alter des Kindes</li><li>• die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührensschuldners</li></ul>	<p>2. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger 3. durch Aufnahme <b>des Kindes</b> in die Schule.</p> <p>(4) <b>Die Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Sie ist gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären.</b> Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen sowie andere Gründe nach <b>§ 3</b> der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung. Der Sofortvollzug kann mit der Folge angeordnet werden, dass einem Widerspruch gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.</p> <p>(6) Im Falle der Einschulung endet das Benutzungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer <b>Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten</b> bedarf.</p> <p>(7) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.</p> <p><b>§ 5   Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 7 erhoben.</p> <p><i>-entfällt an dieser Stelle – siehe § 7-</i></p>
--	---

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im betreffenden Kalendermonat die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten (jährlichen) Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

(5) Mit der Benutzungsgebühr wird nur die Betreuung durch die Einrichtung abgegolten. Kosten der Verpflegung sind nicht enthalten.

#### §4a | Verpflegungskostenpauschale

(1) Die Stadt Rheinfelden(Baden) erhebt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für das Verpflegungsangebot Mittagessen im Betreuungsangebot § 2 Absatz 1 Nr. 2 Ganztagesbetreuung eine verpflichtende Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 70 Euro/Kalendermonat. Sie ist fällig mit der Benutzungsgebühr und wird mit dieser zusammen erhoben.

(2) Die Verpflegungskostenpauschale (Mittagessen) wird im Monat August nicht erhoben. Hierdurch sind sämtliche Schließtage im Betreuungsjahr abgegolten.

(3) Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 15 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale um diesen Betrag auf Antrag ermäßigt. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit festgelegte Schließtage liegen.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind eine ärztlich bestätigte diätetische Versorgung oder ähnliches benötigt, die von der Einrichtung nicht geleistet wird oder werden kann.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im betreffenden Kalendermonat die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten (jährlichen) Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

(5) Mit der Benutzungsgebühr wird nur die Betreuung durch die Einrichtung abgegolten. Kosten der Verpflegung sind nicht enthalten.

#### § 6 | Verpflegungskostenpauschale

(1) Für Kinder in der Ganztagsbetreuung fällt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für das Verpflegungsangebot „Mittagessen“ eine Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 70 Euro/Kalendermonat an. Sie wird mit der Benutzungsgebühr zusammen erhoben.

(2) Im Monat August wird die Verpflegungskostenpauschale nicht erhoben. Damit sind sämtliche Schließtage im Betreuungsjahr abgegolten.

(3) Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale für einen Monat auf formlosen Antrag hin ausgesetzt. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind eine ärztlich bestätigte diätetische Versorgung oder ähnliches benötigt, die von der Einrichtung nicht geleistet wird oder werden kann.

<p><b>§ 5   Grundlagen der Gebührenberechnung (Benutzungsgebühren)</b></p> <p>(1) Es wird grundsätzlich die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.</p> <p>(2) Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 7 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Staffelung des § 6 Abs. 1 und 2 für ein Jahr festgesetzt. Die Ermäßigung tritt erst ein ab dem Monat der Antragsstellung und gilt nur für das laufende Betreuungsjahr.</p> <p>Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist ggf. ohne Aufforderung durch die Gemeinde oder die Betreuungseinrichtung durch den Gebührenschuldner ein neuer Antrag zu stellen.</p> <p>Hierfür ausgegebene Formblätter sind vom Gebührenschuldner unverzüglich und vollständig und mit der Versicherung wahrheitsgemäßer Angaben vorzulegen.</p> <p>(3) Die Höhe der ermäßigten Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Brutto-Jahreseinkommen nach Absatz 4.</p>	<p><b>§ 7   Festsetzung der Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Soweit nicht anders beantragt und bewilligt, wird die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.</p> <p>(2) Gebührenmaßstab ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die jeweilige Betreuungsform (Regelbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung)</li><li>• das Alter des Kindes sowie bei Beantragung/Inanspruchnahme einer Ermäßigung gemäß § 7 Abs.3:</li><li>• der Erstwohnsitz des zu betreuenden Kindes</li><li>• die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben</li><li>• das gemeldete und anhand geeigneter Belege nachgewiesene Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner gem. §7 Abs.5.</li></ul> <p>(3) Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 9 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend des Gebührenmaßstabs § 7 Abs. 2 (Anzahl der Kinder, Jahresbruttoeinkommen) festgesetzt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Antrag muss zum 15. eines Monats zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, um eine Ermäßigung ab dem folgenden Kalendermonat zu bewirken. Die Festsetzung gilt längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres, auf das sich der Antrag bezieht. Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist auch ohne Aufforderung durch die <b>Stadt Rheinfelden (Baden)</b> oder die Betreuungseinrichtung durch den Gebührenschuldner ein neuer Antrag zu stellen. <b>Erfolgt kein Neuantrag, wird die Regelgebühr erhoben. Antragsformulare sind über die städtische Homepage oder bei der Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren zu beziehen.</b></p> <p><i>-entfällt an dieser Stelle – Neuregelung siehe § 7 Abs.2-</i></p>
---	---

<p>(4) Zugrunde gelegt wird das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft, der das Kind angehört, in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr, wie folgt:</p> <p>a) Die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Haushaltsgemeinschaft in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr.</p> <p>b) Als Einkommen gelten auch folgende erhaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitslosen-, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld</li><li>• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/ oder SGB XII, SGB VI)</li><li>• Leistungen nach dem Wohngeldgesetz</li><li>• Vergleichbare Leistungen ausländischer Einrichtungen</li><li>• Andere Zulagen, die mit dem Gehalt ausbezahlt werden</li></ul> <p>c) Nicht angerechnet werden bzw. sind als Freibeträge zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kindergeld in Höhe des Bundeskindergeldgesetzes</li><li>• Leistungen der Pflegekasse</li><li>• Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €/Monat.</li></ul> <p>(5) Die Höhe des maßgebenden Bruttojahreseinkommens ist durch Vorlage entsprechender Nachweise festzustellen. Zur Ermittlung der Bruttoeinkünfte werden insbesondere herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gehaltsabrechnungen des maßgebenden Zeitraums</li><li>• Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres</li></ul>	<p>(4) Erhöht sich während des Betreuungsjahrs die Anzahl der für eine Ermäßigung der Gebühr zu berücksichtigenden Kinder und/oder sinkt das Bruttoeinkommen, so ist eine erneute Antragsstellung auf Gebührenermäßigung zulässig. Die Änderungen müssen durch Vorlage geeigneter aktueller Unterlagen nachgewiesen werden. Das Verfahren folgt dem in § 7 Abs. 5 beschriebenen.</p> <p>(5) Für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens der Gebührenschildner gem. § 9 sind heranzuziehen:</p> <p>a) Die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der <b>Gebührenschildner</b> in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr.</p> <p>b) <b>Folgende im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltene Leistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitslosen-, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld</li><li>• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten, Sechsten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB VI, SGB XII)</li><li>• Leistungen nach dem Wohngeldgesetz</li><li>• Vergleichbare Leistungen ausländischer Einrichtungen</li><li>• Andere Zulagen, die mit dem Gehalt ausbezahlt werden</li></ul> <p>c) Nicht angerechnet werden bzw. als Freibeträge zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kindergeld in Höhe des Bundeskindergeldgesetzes</li><li>• Leistungen der Pflegekasse</li><li>• Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €/Monat</li><li>• <b>Bestehende und nachgewiesene Zahlungen auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden leiblichen und angenommenen Kindern sowie zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Kinder über 18 Jahren.</b></li></ul> <p>(6) Die Höhe des maßgebenden Bruttojahreseinkommens sämtlicher Gebührenschildner ist unter Versicherung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben zu erklären und durch geeignete Belege nachzuweisen.</p>
--	--

- Jahreslohnausweis (bei ausländischen Einkünften)
- Jahresabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. Gewinn und Verlustrechnung bei selbständiger Tätigkeit)

Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird die Regelgebühr erhoben

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Rheinfelden (Baden) unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden im Falle der Ermäßigung für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Sollte aufgrund Wegfalls eines Kindes (z.B. durch Umzug zum anderen Elternteil) eine Änderung (Gebührenerhöhung) eintreten, so gilt diese ab dem auf den Wegfall folgenden Monatsersten unabhängig von der Anzeige.

#### **§ 6 | Gebührenhöhe** (siehe Rückseite)

#### **§ 7 | Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind/ist die/der Sorgeberechtigte/n des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, der/die die Aufnahme beantragt hat/haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 8 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die ermäßigte Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein neuer Antrag auf Ermäßigung gem. § 5 Abs. 2 gestellt werden.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die

#### **§ 8 | Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. (Benutzungsgebühren)

#### **§ 9 | Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die **Sorgeberechtigten des in der Tageseinrichtung befindlichen Kindes**

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 10 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (**§ 5 Abs. 2**), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die ermäßigte Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein neuer Antrag auf Ermäßigung gem. **§ 7 Abs. 3** gestellt werden.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (**§ 5 Abs. 3**) fällig und soll durch Erteilung **eines SEPA-Lastschriftmandats** an die Stadtkasse

<p>Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.</p> <p><b>§ 9   Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebungsnutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.04.2015 außer Kraft.</p> <p>Klaus Eberhardt   Oberbürgermeister</p> <p><b>Hinweis</b> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> <p><b>Anhang:</b> Als Grundlage dient der jeweils aktuelle Landesrichtsatz (LARI). Der Landesrichtsatz ist eine Empfehlung des Gemeinde- und Städtetags sowie der 4-Kirchen-Konferenz des Landes Baden-Württemberg. Die Familienkomponente wird beibehalten, (Ermäßigung über die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt) Abstufung: 80% der nächsthöheren Stufe. Eine Ermäßigung nach Einkommen beginnt bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 Euro wie folgt: unter 51.000€ 15% von der nächsthöheren Stufe unter 41.000€ 20% von der nächsthöheren Stufe unter 31.000€ 25% von der nächsthöheren Stufe</p> <p><b>Zu beachten ist:</b> Eltern mit einem Einkommen, das unterhalb von 31.000€ liegt, haben die Möglichkeit der Kostenübernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis (wirtschaftliche Jugendhilfe)</p>	<p>entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild <b>zwei</b> Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.</p> <p><b>§ 11   Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>01.09.2021</b> in Kraft <b>und ersetzt</b> die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom <b>01.01.2018</b>.</p> <p>Klaus Eberhardt   Oberbürgermeister</p> <p><b>Hinweis</b> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> <p><b>Zu beachten ist:</b> Eltern mit einem Einkommen, das unterhalb von 31.000€ liegt, haben die Möglichkeit der Kostenübernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis (wirtschaftliche Jugendhilfe)</p>
---	--